

## **>STELLUNGNAHME**

# Stellungnahme des VKU zum Diskussionsentwurf des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKMoG) von BMWi und BMVI

Berlin, 20.11.2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Der VKU begrüßt den „Diskussionsentwurf“ des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKMoG), der die europarechtlichen Regelungen des Kodex für elektronische Kommunikation umsetzt und weitere wichtige Weichen für den Breitbandausbau in Deutschland stellen wird. Die Novellierung bietet die Chance, einen klugen rechtlichen und regulatorischen Rahmen zu schaffen, um Deutschland zu einer echten Gigabit-Gesellschaft zu machen. Der Wandel von Kupfer auf Glas steht im politischen Vordergrund. Diese Ziele unterstützen wir ausdrücklich. Der Ausbau der besten digitalen Infrastruktur – nämlich Glasfasernetze bis mindestens in die Gebäude - bildet die Basis für Smart City, Smart Country, Industrie 4.0 und weitere Teilbereiche der Digitalisierung und ist ein wichtiger Aspekt bei der Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse - z.B. durch eine universelle Ermöglichung von Home-Schooling und Home-Office. Die im VKU vertretenen Unternehmen sind bei diesem Wandel maßgebliche Treiber des Ausbaus der neuen Glasfaserinfrastrukturen. Durch die Aktivität von 190 im VKU organisierten kommunalen TK-Unternehmen wird die Basis für die weitere Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft gelegt. Sie treiben den Glasfaserausbau regional und lokal voran und bauen dabei fast ausschließlich (92 %) die Glasfaser bis mindestens in den Keller aus. Jährlich steigern sie ihre Investitionen um 30 %. Da der Ausbau von echten Glasfaseranschlüssen in Deutschland trotzdem noch am Anfang steht, bedarf es einem klugen und genauso dynamischen Rechtsrahmen, um Investitionen zu fördern und gleichzeitig ein angemessenes Wettbewerbsniveau sicherzustellen. Folglich müssen für Glasfasernetze andere Regulierungsinstrumente gewählt werden.

Der für diese Stellungnahme herangezogene Diskussionsentwurf stellt weiterhin einen nicht abgestimmten Entwurf dar. Es scheint keine Einigung der Ressorts in wichtigen Regelungen in Sicht. Die jetzt geschaffene Möglichkeit zur Stellungnahme für Unternehmen und Verbände darf keine Konsultation für einen final abgestimmten und offiziellen Referentenentwurf ersetzen. Daher möchten wir darauf hinwirken, dass bei einer Einigung der Ministerien und Veröffentlichung eines Referentenentwurfs, den Verbänden und Unternehmen ein angemessener Zeitraum für eine Kommentierung eingeräumt wird.

## Spezifischer Teil

### Teil 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 2 Ziele und Grundsätze der Regulierung

Der VKU begrüßt die Erweiterung des Zielekatalogs in § 2 TKMoG um das Ziel durchgehender Konnektivität. Die Sicherstellung der Konnektivität darf und muss nicht auf Kosten des Wettbewerbs gehen. Vielmehr ist der Wettbewerb auch zukünftig maßgeblicher Treiber für die Konnektivität.

Die Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs bzw. die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte bleiben auch weiterhin eine wichtige Zielsetzung des TKGs. Angesichts der Tatsache, dass der FTTB/H-Ausbau in Deutschland noch lange nicht abgeschlossen ist, ist nachvollziehbar, dass hierunter sowohl der Dienste- als auch der Infrastrukturwettbewerb verstanden wird. Der Infrastrukturwettbewerb darf aber kein Selbstzweck sein, sondern soll zu einer technologischen Verbesserung der Netzinfrastrukturen führen. Wo also bereits Glasfaseranschlussnetze ausgebaut sind und somit nach derzeitigem Stand keine technologische Verbesserung mehr möglich ist, stößt der Infrastrukturwettbewerb an seine Grenzen. Statt des Überbaus von Glasfasernetzen muss der Fokus dort auf den Dienstewettbewerb gerichtet werden. Als effizienten Infrastrukturwettbewerb verstehen wir daher nicht beispielsweise den Überbau von Glasfasernetzen durch gleichwertige oder weniger leistungsstarke Infrastrukturen.

In Absatz 3 Nummer 1 sind, wie bisher auch schon, für die Regulierung vorgesehene Behörden dazu angehalten, für eine Verfolgung der festgelegten Ziele objektive, transparente, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze anzuwenden, indem sie unter anderem die Vorhersehbarkeit der Regulierung durch ein einheitliches Regulierungskonzept wahren. Der Vorteil in der Skizzierung der großen Linien liegt darin, dass sichergestellt werden kann, dass verschiedene und kleinteilige regulatorische Eingriffe und Instrumente ineinandergreifen und sich nicht widersprechen. Ein Regulierungskonzept würde die Möglichkeit bieten, eine verfahrensübergreifende Regulierungsstrategie zu entwickeln, sodass sich letztlich verschiedene Regulierungsverfügungen nicht dem Ziel des Glasfaserausbau widersprechen. So zeigt sich beispielsweise in den Teilentscheidungen (BK3-15-011) zum Standardangebot der Telekom, wie der politisch gewollte Glasfaserausbau maßgeblich untergraben wird. Ein Glasfaservorrang muss gelten und sich entsprechend in einer kohärenten Regulierungsstrategie wiederfinden.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Bei den neu aufgenommenen Legaldefinitionen in Nummer 3 ist vor allem der Begriff des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“ (VHC-Netz) von Relevanz, weil hieran wesentliche Rechtsfolgen anknüpfen. So gelten z.B. die Regulierungserleichterungen für Kooperationen unter Beteiligung von marktmächtigen Unternehmen nach § 16, 17 nur für den Ausbau von VHC-Netzen. Der VKU begrüßt die klaren Vorgaben die der Europäische Kodex und die GEREK-Leitlinien (01.10.2020) treffen: Für VHC-Netze müssen die Qualitätsparameter von FTTB/H-Netzen als enge Anknüpfungspunkte der Legaldefinition gelten.

## **Teil 2 Marktregulierung**

### **§ 8 Marktdefinition**

Mit Blick auf die Ausführungen des Diskussionsentwurfs zur Marktregulierung ist positiv festzustellen, dass hier - wie im Kodex vorgesehen - an der grundsätzlichen Systematik der SMP-Regulierung und dem Instrumentarium der Abhilfemaßnahmen festgehalten wird. Diese Regulierungsintensität ist angesichts der Tatsache, dass die Deutsche Telekom auf ihrem Netz (also unter Einrechnung ihrer Bitstrom- und Resale-Kunden) immer noch rund 80 Prozent der Teilnehmeranschlüsse hält, uneingeschränkt erforderlich und angemessen. Auch das zukünftige Prinzip der Marktregulierung muss sich an dem Tatbestandsmerkmal der Marktmacht ausrichten.

### **§ 13 Überprüfung von Marktdefinition, Marktanalyse und Regulierungsverfügung**

Der Diskussionsentwurf sieht eine Verlängerung der Regulierungsperiode von drei auf fünf Jahre vor. Soweit der Entwurf ein „Fast-Track-Verfahren“ anregt, begrüßt der VKU, dass dieses nicht vor Ablauf von drei Jahren durchgeführt werden kann. Dies gibt dem Markt weiterhin Planungssicherheit, gerade wenn es um „klassische“ Vorleistungen geht.

### **§ 16 Verpflichtungszusagen**

Aus Sicht der Kommunalwirtschaft sind Kooperationen gelebte Praxis. Kommunale Unternehmen verstehen den flächendeckenden Ausbau als eine Herausforderung, die kein Unternehmen alleine bewältigen kann. Kooperationen können den Glasfaserausbau beschleunigen, bei falscher Ausgestaltung ausbremsen und für weniger Wettbewerb sorgen.

Die Einführung der Verpflichtungszusagen durch den Europäischen Kodex, dessen Formulierungen sich nun hier in fast gleicher Formulierung wiederfinden, lässt genau wie die Europäische Version offen, was unter den Begrifflichkeiten der kommerziellen Vereinbarungen, Ko-Investitions- und Zugangsangebote inkl. der materiellen Kriterien zu verstehen und in der Praxis zu erwarten ist. Bei den Anforderungen sowohl an

kommerzielle Vereinbarungen als auch an Ko-Investitionsangebote sowie an Zugangsangebote ist es zwingend erforderlich, dass diese nicht nur für wenige große Netzbetreiber oder Diensteanbieter aufgrund von Anschlusszahlen und Skaleneffekten nutzbar sind, sondern dass auch kleine und mittlere Unternehmen die verschiedenen Angebote effektiv in Anspruch nehmen können. Beispielsweise ist es gerade in Bezug auf sogenannte „Kontingent“- oder „Commitment-Modelle“, welche als Risikoteilungsmodelle gelten können, geboten, dass diese in Form von Verpflichtungszusagen nicht zu einer deutlichen Reduzierung des Wettbewerbs führen. Auch wenn scheinbar die Bedingungen in diesen Modellen schon heute für alle gleich und offen sind, so ist es doch ersichtlich, dass die vorgegebenen Marktanteile (Schwellenwerte) solcher Modelle eine Beteiligung der allermeisten alternativen Anbieter/kleineren regionalen und lokalen Netzbetreiber/kommunalen Telekommunikationsunternehmen nicht zulässt. Entsprechend ist die Definierung und wettbewerbssichernde Ausgestaltung der Bestimmungen zu Verpflichtungszusagen von großer Wichtigkeit für das Gleichgewicht zwischen Marktbeherrschern und Wettbewerbern.

Eine faire und rechtssichere Ausgestaltung kann allerdings einen Schub für den Glasfaserausbau bedeuten. Wichtig ist, dass das Kriterium der Offenheit von Ko-Investitionsangeboten so ausgestaltet wird, dass kein Risiko einer eventuellen nachträglichen Veräußerung von Anteilen/Infrastrukturen zwischen Investoren die Folge sein kann. Ein solches Risiko würde Ko-Investitionsmodelle für kommunale Unternehmen sehr unattraktiv gestalten, da eine Veräußerung von mittelbarem Kommunalbesitz schwierig und nicht gewollt ist.

## **§ 20 Zugangsverpflichtung bei Hindernissen der Replizierbarkeit (symmetrische Regulierung)**

Durch die Umsetzung von Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Kodex in § 20 werden neue Verpflichtungsmöglichkeiten für Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht geschaffen. Diese Entwicklung stellt einen harten Bruch mit den bisherigen Fundamenten der Marktregulierung dar und wird durch den VKU grundsätzlich sehr kritisch betrachtet. Es ist ein negatives Signal an alle Unternehmen, die im Wettbewerb zu marktmächtigen Unternehmen stehen und überwiegend eigenwirtschaftlich in neue Netzinfrastrukturen investieren.

Die Regelungen einer symmetrischen Regulierung, wie die Kostensenkungsrichtlinie, haben bereits aufzeigen können, wie symmetrische Zugangsregulierungen zu marktverzerrenden Ergebnissen führen, indem Investitionen gefährdet und die Geschäftsmodelle investierender Unternehmen erheblich beeinträchtigt werden. Ein ex-ante regulierter Zugang zu Netzen von nicht-marktmächtigen Unternehmen kann dabei die Position des marktmächtigen Unternehmens stärken. Die Regelungen stehen im

starken Kontrast und Widerspruch zu dem Ansatz der regulatorischen Erleichterungen des marktmächtigen Unternehmens und den Prinzipien der Regulierung auf Basis von Marktmacht. Wer nicht marktbeherrschend ist, hat dabei immer das Interesse die eigenen Netze so gut wie möglich auszulasten. Dies gilt auch für kommunale TK-Unternehmen, die als lokale und regionale Netzbetreiber auftreten und in der Regel einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang allen Zugangsnachfragern anbieten. Aus einer internen Umfrage des VKUs aus dem März 2020 ergab sich, dass bereits heute 56 % aller kommunalen TK-Unternehmen Zugangsnachfragern (wobei 92 % der VKU-Mitglieder Glasfasernetze bis mindestens ins Gebäude des Endnutzers verlegen) einen offenen und nichtdiskriminierenden Zugang (Open Access) zu ihren Glasfasernetzen gewähren. Weitere 19 % planen ihre Netze in naher Zukunft für Wettbewerber zu öffnen.

Die Möglichkeit einer Auferlegung von Zugangsverpflichtungen für Netze mit sehr hoher Kapazität in Gebieten in denen beträchtliche und anhaltende ökonomische und physische Hindernisse für eine Replizierung von Netzelementen bestehen, ist schädlich für die Anreize eines erst-ausbauenden Unternehmens. Dies gilt gerade in ländlichen und durch die Bodenbeschaffenheit schwer erschließbare Gebiete. In solchen Gebieten, die gerade von einer Ersterschließung noch profitieren müssen, ist eine besonders häufige Anwendung vergleichsweise wahrscheinlich.

Gerade in Gebieten, in denen die Aussichten auf Skaleneffekte aufgrund von einer unsicheren Nachfragelage niedrig sind, hat die Erfahrung gezeigt, dass kommunale Unternehmen die Flexibilität brauchen, um insbesondere ländliche und schwererschließbare Gebiete zu versorgen. Anschließend sind kommunale Unternehmen bereit Ihre Netze für Wettbewerber zu öffnen.

Zwar sieht § 20 Abs. 2 richtigerweise Ausnahmeregelungen für „Wholesale Only“-Geschäftsmodelle sowie bei der Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und besonders kleinen Ausbauprojekten vor. Diese Ausnahmen genügen allerdings schon aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht, um den ausbauenden Unternehmen ein hinreichendes Maß an Rechtssicherheit zu bieten. Der VKU spricht sich für eine sehr enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale und für eine weite Auslegung der Ausnahmetatbestände aus. Nur in Ausnahmefällen sollen nicht-marktmächtige Unternehmen Zugang zu Ihren Netzen gewähren müssen. Sollte das nicht-marktmächtige Unternehmen bereits einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang zur Verfügung stellen, ist von einer Regulierung unbedingt abzusehen.

Zuletzt ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit Abs. 2 Satz 2 eine Rückausnahme aus den Ausnahmen einer Zugangsverpflichtung eingeführt wird, die sich auf die Verwendung von „öffentlichen Mitteln“ stützt. Demnach sollen all jene Netze einer symmetrischen Zugangsregulierung unterstehen können (ungeachtet der Unternehmensgröße oder des

Alters des Netzes), wenn diese mit öffentlichen Mitteln finanziert sind. Durch diese Formulierung wird die bekannte Problematik der bestehenden Regelung zur Mitverlegung/Baustellenkoordinierung hier wiederholt. Durch einen unbestimmten Begriff der öffentlichen Mittel wird hier die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass kommunalen Unternehmen qua Inhaberschaft einer symmetrischen Zugangsregulierung unterstehen könnten, ungeachtet der Tatsache, dass kommunale Telekommunikationsunternehmen wie privatwirtschaftliche Unternehmen am Markt organisiert/finanziert sind und agieren. Hier wird daher auf unseren Abschnitt zu den Regelungen der Koordinierung von Baustellen (in § 140) verwiesen: Aus Sicht des VKU wird ein Netz nur dann mit öffentlichen Mitteln finanziert, wenn es sich entweder um Haushaltsmittel der Hauptgesellschafterin (Kommune) handelt oder aber mit Fördermitteln ausgebaut wird. Zudem muss festgelegt werden, dass die Netze „überwiegend“ mit öffentlich finanzierten Mitteln ausgebaut werden. Dies ist in § 140 TKG ebenfalls vorgesehen. Da Netze, die im Rahmen von Förderprogrammen errichtet wurden, aber ohnehin einer Open Access-Verpflichtung unterliegen, die unabhängig von den Regelungen des TKG besteht, schafft die Rückausnahme lediglich weitere Verunsicherungen über die Anwendbarkeit der Vorschrift und hat keinen erkennbaren Mehrwert. Die Rückausnahme sollte daher gestrichen werden.

## **§ 22 Diskriminierungsverbot**

Die überarbeitete Regelung betont die Ausgestaltung des Diskriminierungsverbots nach dem Prinzip der Equivalence of Input (Eoi). Der VKU begrüßt die Priorisierung dahingehend, dass das Eoi-Prinzip der Standard und das Prinzip der Equivalence of Output (EoO) die Ausnahme sein muss. So kann der Grad der Diskriminierungsfreiheit deutlich erhöht und der Wettbewerb in einem höheren Maße gewährleistet werden.

Entsprechend der Änderungen des § 22 sollte rechtssicher gelten, dass, Zugangsvereinbarungen für das VHC-Netz eines marktmächtigen Unternehmens auf Basis des „Equivalence-of-Input-Prinzips“ (EOI) automatisch, im Sinne einer Selbstverpflichtung, als ausreichend wettbewerbssichernd gelten und entsprechend erwartet werden kann, dass es zu keiner nachträglichen Verpflichtung durch den Regulierer kommt.

## **§ 32 Migration von herkömmlichen Infrastrukturen**

Für den Übergang von der Kupfer- in die Glasfaserwelt, dem sogenannten „Copper Switch“, sieht der Diskussionsentwurf einen Migrationsplan vor. Neben regulatorischen Neuerungen, die Investitionen in neue Glasfasernetze freisetzen sollen, gilt es auch die Abschaltung des alten Kupfernetzes hinreichend fair und sicher für die Wettbewerber des Kupfermonopolisten zu gestalten.

Mit Blick auf den Diskussionsentwurf wird der Telekom das Initiativrecht eingeräumt, das eigene Kupfernetz abzuschalten, sollte sie an entsprechender Stelle ein Glasfasernetz errichtet haben und ihre bestehenden Vorleistungsnachfrager und Endkunden auf die neue Infrastruktur migrieren wollen. Die Regelungen einer einjährigen Anmeldefrist seitens der Deutschen Telekom ist dabei ein guter Vorschlag in die richtige Richtung - weg von „taktischen Abschaltungen“. Diese Frist ist allerdings zu kurz. Eine Ausdehnung auf zwei Jahre ist im Sinne eines reibungslosen Übergangs geboten, da viele Wettbewerber, die das Netz der Deutschen Telekom nutzen, durch 24-monatige Erst-Endkundenverträge von einem „Copper Switch“ während der Vertragslaufzeit erheblich beeinträchtigt wären. Durch die Migration würden die Konditionen und Produktmerkmale eines laufenden Vertrages wesentlich geändert. Dies wäre kaum rechtlich darstellbar und muss entschieden vermieden werden. Daher wäre eine zusätzliche Regelung wichtig, die eine höhere Bepreisung von Alternativprodukten auf dem neuen Glasfasernetz für einen gewissen Übergangszeitraum untersagt. Gute Migrationsprozesse seitens des marktmächtigen Unternehmens gewährleisten, dass eine Kundenmigration technisch reibungslos und zeitnah ablaufen kann. Wichtig ist auch, dass es nicht zu Einzelmigrationsprozessen kommt, sondern zu Bündelungen der Kunden des jeweiligen Vorleistungsnachfragers bei der Telekom. Skalen- und Bündeleffekte, die auf Seiten der Telekom durch eine gebündelte Migration entstehen, sollten preislich an die jeweiligen Endkunden (der Vorleistungsnachfrager) weitergegeben werden, um die Migration preislich attraktiv zu gestalten.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Migration greift insgesamt für den bundesweiten Glasfaserausbau zu kurz. Durch die Einseitigkeit kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen Wettbewerbern und dem marktmächtigen Unternehmen. Anders als die Telekom, haben kommunale Unternehmen (alternative Anbieter/Wettbewerber) nicht die Möglichkeit das Kupfernetz der Telekom dort abschalten zu lassen, wo sie selber Glasfasernetze errichtet haben. Damit eine entsprechende Chancengleichheit bei der Auslastung neuer Glasfasernetze gewährt bleibt, müssen Anreize geschaffen werden, die es ermöglichen, dass Kunden auf Glasfasernetze von Wettbewerbern migrieren. Der nötige Rahmen sollte dabei durch die Branche und die Bundesnetzagentur zusammen entwickelt werden.

### **§ 39 Rechtsschutz bei Verfahren der Entgeltgenehmigung**

Mit Blick auf die vorgesehenen und vorgeschlagenen Änderungen für einen Rechtsrahmen der Glasfaser wird deutlich, dass die Verwaltung und Regulierung des Kupfer-Netzes erhebliche Auswirkungen auf den (weiteren) Glasfaserausbau hat. Um Wettbewerbern, als auch dem marktbeherrschenden Unternehmen, den Blick nach vorne zu ermöglichen und ihre gesamten Anstrengungen auf den Glasfaserausbau zu konzentrieren, braucht es aus Sicht des VKU Stabilität bei den Entgelten für die Teilnehmeranschlussleitung. Durch nachträgliche gerichtliche Verfahren kommt es zu

rückwirkenden Zahlungen für nachträglich erhöhte Entgelte. Durch die zu niedrig angesetzte Umsatzschwelle von 100 Mio. Euro werden kleinere und mittlere kommunale TK-Unternehmen unverhältnismäßig zu hohen Rückstellungen gezwungen, die wiederum maßgeblich zu Liquiditätsproblemen führen und ein Instrument des Missbrauchs seitens des Marktbeherrschers darstellen können. Der VKU erachtet eine Anhebung der Umsatzschwelle als zwingend erforderlich. Gleichzeitig muss die Verlängerung der Regulierungsperiode gerade mit Blick auf die Entgelte wahrgenommen werden und Entgelte entsprechend für fünf statt drei Jahre festgelegt werden.

### **Teil 3 Kundenschutz**

Zu den Regelungen des Verbraucherschutzes im Diskussionsentwurf verweisen wir auf die Verbändestellungnahme zu Teil 3 des TK-Modernisierungsgesetz: „Kundenschutz“ der Verbände ANGA, Bitkom, BREKO, BUGLAS, eco, VATM, VKU vom 20.11.2020.

Zusätzlich ist es aus unserer Sicht wichtig an dieser Stelle zu betonen, dass eine Umsetzungsfrist für einzelne Kundenschutzvorschriften des EU-Kodex ab Inkrafttreten der TKG-Novelle zwingend geboten ist. Die Vorgaben des EU-Kodex erfordern sehr viele, teils tiefgreifende und komplexe Eingriffe in IT-Systeme und Geschäftsprozesse. Deshalb ist eine Umsetzungsfrist von mindestens 18 Monaten ab Inkrafttreten der TKG-Novelle unbedingt notwendig. Für die Ermittlung des Umsetzungsbedarfs, die Ausführungsplanung, Tests und die abgestimmte Umsetzung in den IT-Systemen sind schon 18 Monate nur knapp ausreichend. Bis heute stellen sich bei den umzusetzenden Regelungen viele ungeklärte Fragen. Dies kann jedoch letztlich den Unternehmen nicht zum Nachteil gereichen. Eine ausreichende Umsetzungsfrist ist auch ein Baustein für das Gelingen eines effektiven und kohärenten Verbraucherschutzes, denn eine „Umsetzung auf Verdacht“ und eine spätere Änderung der Umsetzung trägt aus Sicht des Verbrauchers keineswegs zu einem nachvollziehbaren Verbraucherschutz bei.

### **Teil 4 Telekommunikationsendeinrichtungen und Rundfunkübertragung**

#### **§ 70 – Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen**

Die in § 70 Abs. 1 vorgesehene Regelung zur Bereitstellung eines passiven Netzabschlusspunkts ist sowohl für den Betrieb von GPON-FTTH-Netzen unzweckmäßig, als auch mit den Vorgaben des EECC unvereinbar und sollte daher entfallen.

In GPON-FTTH-Netzen und anderen Point-to-Multipoint-Netzen findet die Adressierung der einzelnen Endkunden nicht auf Basis einer bestimmten Leitung, sondern auf Basis eines aktiven Gerätes statt, in FTTH-Netzen das ONT, das die optischen Signale in elektrische Signale übersetzt. Über das ONT wird nicht nur die korrekte Adressierung des Endkunden sichergestellt, sondern auch die Freischaltung der korrekten Dienstparameter durch den Anbieter. Die im jeweiligen Netzsegment befindlichen ONTs

handeln permanent Zeitpunkte und Kanäle für die Aussendung von Signalen aus. Dafür ist es für die Funktionsfähigkeit und Integrität des Netzbetriebs zwingend erforderlich, dass alle ONTs miteinander kompatibel sind. Bei kundeneigenen ONTs können die entsprechenden Funktionalitäten nicht sichergestellt werden. Es besteht somit nicht nur das Risiko, dass Kunden unbefugt Dienste beziehen, die vertraglich nicht vereinbart sind. Insbesondere besteht das Risiko, dass ungeeignete ONTs verwendet werden, die dauerhaft Signale in Netzrichtung aussenden und damit den Datenverkehr im gesamten Netzsegment stören, was zu Ausfällen bei den anderen Endkunden führen kann. Unabhängig vom jeweiligen ONT des Anbieters haben die Endkunden selbstverständlich die Möglichkeit, einen eigenen Router ihrer Wahl am ONT anzuschließen.

Art. 61 Abs. 7 des EECC sieht ausdrücklich vor, dass die Lage der Netzabschlusspunkte nach den jeweiligen Netztopologien differenzieren soll. Während ein passiver Netzabschlusspunkt bei klassischen VDSL-Anschlüssen unproblematisch ist, ist er bei FTTH-Anschlüssen aufgrund der anderen technischen Anforderungen regelmäßig nicht realisierbar.

Art. 61 Abs. 7 des EECC schreibt darüber hinaus ausdrücklich vor, dass die Festlegung der Lage der Netzabschlusspunkte durch die nationalen Regulierungsbehörden erfolgt. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber, wie sie hier mit § 70 Abs. 1 vorgesehen ist, ist daher eindeutig nicht mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Auch die Ausnahmeregelung in § 70 Abs. 2 ändert nichts daran, da die nationale Regulierungsbehörde entsprechend der Vorgaben des EECC allein unter Berücksichtigung der Empfehlung der GEREK generell über die Lage der Netzabschlusspunkte zu entscheiden haben und nicht nur über etwaige Ausnahmefälle. Die Vorzeichnung eines standardmäßigen passiven Netzabschlusspunkts muss daher sowohl aus Gründen der Integrität der Netzinfrastrukturen sowie auch aus unionsrechtlichen Gründen unterbleiben.

## **Teil 5 Informationen über Infrastruktur und Netzausbau**

### **§ 75 Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes**

Der Diskussionsentwurf sieht eine Zusammenführung von Planungs- und Informationstools in einem Datenportal vor. Es ist dabei richtig und verhältnismäßig, dass die bereits vorhandenen Planungs- und Informationsinstrumente, wie z.B. der Breitbandatlas oder der Infrastrukturatlas vereint werden sollen. Der Gedanke, die bestehenden Planungs- und Informationsinstrumente zusammenzuführen, ist im Grundsatz zwar positiv zu bewerten, es muss jedoch in jedem Fall sichergestellt werden, dass der Aufwand geringgehalten wird und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen vor dem Zugriff durch andere Unternehmen vollständig geschützt werden, da die hier zusammengeführten Daten einen deutlichen Blick in das jeweilige

Unternehmen zu lassen. Ein restriktives und differenziertes Einsichtnahmesystem ist für die Sicherheit dieser Daten geboten.

Die folgenden Regelungen dehnen die Verpflichtungen, gerade für kommunale Unternehmen, enorm aus. Mit Blick auf kommunale Telekommunikationsunternehmen wird deutlich, dass den Mobilfunknetzbetreibern, die selbst im Festnetzausbau dominante Unternehmen darstellen, durch die erhöhte Datenlieferungsverpflichtung ein massiver Vorteil gegenüber diesen alternativen Netzbetreibern eingeräumt wird. Die Informationen laufen Gefahr entsprechend missbraucht zu werden. Zusätzlich bedeuten gerade für kleinere und mittlere kommunale eine ausgeweitete Datenlieferungsverpflichtung, dass ein erheblicher Mehraufwand betrieben werden muss, der nur schlecht durch die wenigen Ressourcen abgedeckt werden kann. Die Regelungen lassen deutlich erkennen, dass der Aufwand der Datenlieferungsverpflichtung in keinem Verhältnis zum konkreten Nutzen steht.

### **§ 76 Informationen über Infrastrukturen**

Die Regelung führt die bisherigen Vorschriften zum Infrastrukturatlas fort. Die Erfahrungen mit dem bisherigen Infrastrukturatlas zeigen, dass die erforderlichen Datenlieferungen, die gerade kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen stark betreffen, mit einem erheblichen personellen Aufwand verbunden sind. Insbesondere kleinere kommunale Unternehmen können diese zusätzlichen Aufwände nur schlecht abfedern. Bei der Abwägung über die Sinnhaftigkeit der immer weiter zunehmenden Datenlieferungsverpflichtungen an die verschiedenen Stellen, bzw. an die künftige zentrale Informationsstelle des Bundes müssen diese Kosten immer berücksichtigt werden. Ob der durch die Datenlieferungen erzielte Nutzen die der Branche entstehenden Kosten überwiegt, ist aus unserer Sicht deutlich in Frage zu stellen.

§ 76 Abs. 2 enthält nun zudem die neue Verpflichtung, auch Informationen über die tatsächliche Verfügbarkeit der jeweiligen Infrastrukturen zur Nutzung für Telekommunikationszwecke bereitzustellen. Damit werden der Umfang der Datenlieferungsverpflichtung und damit auch der Aufwand weiter erhöht. Zudem ist der Nutzen fraglich, da die Informationen nur dann einen Mehrwert bieten, wenn sie ständig aktualisiert werden. Wird mithilfe dieser Informationen die Verlegung von TK-Infrastrukturen durch die Mitnutzung der vorhandenen Infrastrukturen geplant, wird im Einzelfall ohnehin noch eine Anfrage beim jeweiligen Eigentümer oder Betreiber der Infrastruktur erfolgen, um die Verfügbarkeit der Infrastruktur zu verifizieren und die Mitnutzung zu vereinbaren. Es ist also nicht ersichtlich, dass die neue Regelung zu einer signifikanten Beschleunigung des Infrastrukturausbaus beitragen kann. Im Gegenteil verursacht sie zusätzliche Kosten für alle kommunalen Unternehmen. Gerade für telekommunikationsfremde Infrastrukturen (Energie, Wasser/Abwasser) muss der Aufwand für die Intervalle der Zulieferung von Informationen in einem angemessenen

zeitlichen Rahmen gehalten werden. Der VKU schlägt vor, nur für diejenigen Infrastrukturen eine Pflicht zur Datenlieferung zu erlassen, für die es auch einen Anspruch auf Mitnutzung oder Mitverlegung gesetzlich gibt. Zusätzlich muss gelten, dass nur diejenigen Informationen der Datenlieferungsverpflichtung letztlich überstellt werden müssen, die auch tatsächlich in digitalisierter und georeferenzierter Form dem kommunalen Unternehmen vorliegen.

### **§ 77 – Informationen über Breitbandausbau**

Die bisher von den Netzbetreibern freiwillige Lieferung von Daten an den Breitbandatlas soll künftig verpflichtend werden. Dies ist zwar grundsätzlich durch den EECC vorgezeichnet, das Intervall zur Aktualisierung der Daten wird im EECC jedoch auf drei Jahre festgelegt, wohingegen der Entwurf des § 77 ein einjähriges Intervall vorsieht. Die Argumentation in der Entwurfsbegründung, dass das bisherige Intervall im Breitbandatlas ebenfalls bei einem Jahr liegt, ist insofern nicht überzeugend, als dass es sich dabei eben nicht um eine gesetzliche Verpflichtung, sondern um eine freiwillige Bereitstellung von Daten handelte. Sollen Betreiber zur Lieferung von Daten verpflichtet werden, ist ein anderer Maßstab anzulegen als bei dem freiwilligen Breitbandatlas. Auch hier sollten insbesondere kleine (kommunale) Netzbetreiber in den Blick genommen werden, die nicht ohne weiteres zusätzlich personelle Kapazitäten aufbauen können, um die zahlreichen neuen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere, da die Daten haushaltsscharf geliefert werden sollen, also im höchstmöglichen Detailgrad. Daher sollte das im EECC vorgesehene Intervall von drei Jahren übernommen und eine weniger scharfer Detailgrad in Erwägung gezogen werden.

### **§ 78 Informationen über künftigen Netzausbau**

Kritisch betrachtet der VKU die Einführung vorausschauender Planungsinstrumente. Art. 22 des Kodex stellt diesen Punkt weitgehend in das Ermessen der Mitgliedsstaaten. Der Diskussionsentwurf sieht eine Vorausschau des Netzausbaus für den Mobilfunkausbau vor und überlässt dem BMVI die Möglichkeit, eine geographische Erhebung über einen festgelegten Zeitraum für den zukünftigen Festnetzausbau vorzunehmen (Mapping). Eine verbindliche – d.h. sanktionsbewehrte – Vorausschau über einen Zeitraum von mehreren Jahren kann von (kommunalen) Unternehmen nicht rechtssicher geleistet werden und stellt einen erheblichen Eingriff in höchst sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen dar. Hinreichend konkretisierte Ausbauplanungen werden von den Unternehmen über einen so langen Zeitraum nicht vorgenommen. Außerdem müssen den Unternehmen Spielräume eröffnet bleiben, um in ihrer Ausbauplanung flexibel auf veränderte Umstände, wie z.B. sich ergebende Kooperationen oder freiwerdenden Tiefbaukapazitäten reagieren zu können. Damit ist auch gleich fraglich, inwieweit die Aussagen über den künftigen Netzausbau einen Mehrwert darstellen in der Praxis, wenn die Aussagen aufgrund der Dynamik des Breitbandausbaus nach kurzer Zeit bereits obsolet sind. Da die Genauigkeit nicht gewährleistet werden kann, ist sehr fraglich, in

wieweit die aufwändige Vorschrift zu einem besseren oder schnelleren Ausbau von Telekommunikationsinfrastrukturen beiträgt.

Sollten entsprechende Auskünfte allerdings doch abseits von Fördergebieten geleistet werden, muss sichergestellt werden, dass diese Informationen intelligent genutzt und durch alle Marktteilnehmer erbracht werden. Zum Beispiel sollten Fördergebiete dann nicht nur mit den Angaben aus dem jeweiligen Markterkundungsverfahren abgeglichen werden, sondern auch mit dem „gemappten“ Ausbau, damit so mögliche verpasste Anmeldungen durch Unternehmen entdeckt werden und das Unternehmen konkret angefragt werden kann. Allerdings ist aufgrund der oben aufgeführten Gründe sehr fraglich, warum eine bundesweite Abfrage zuverlässiger ausfallen sollte, als eine ausbaugebietsscharfe Abfrage bei der Förderung.

### **§ 80 Informationen über Liegenschaften**

Durch die Mobilfunkstrategie der Bundesregierung aus dem November 2019 soll in das Telekommunikationsgesetz eingeführt werden, dass Informationen über Liegenschaften durch den jeweiligen Eigentümer an die Zentrale Informationsstelle des Bundes zu melden sind. Hiervon sind alle kommunalen Unternehmen (nicht nur kommunale Telekommunikationsunternehmen) direkt betroffen. Aus Sicht des VKUs ist eine solche Vorratserhebung entschieden abzulehnen. Besonders abzulehnen sind die Forderungen nach einer Informationspflicht für und dem Zugriff auf mittelbare kommunale Liegenschaften.

Eine vorrätige Erhebung aller Liegenschaften, welche neben Grundstücken, alle Infrastrukturen und Trägerinfrastrukturen einschließt, die sich auf selbigen befinden, ohne einen heute konkret ersichtlichen Bedarf vor Ort steht in keinem Verhältnis zum bürokratischen Aufwand für kommunale Unternehmen und den Anforderungen an die Sicherheit. Die einhergehende Überforderung der Leistungsverpflichteten steht in keinem Verhältnis zu dem erhofften und eventuellen Nutzen für den weiteren Breitbandausbau. Der Vordergründige Wunsch der Mobilfunknetzbetreiber auf Straßenlaternen und anderes Stadtmobiliar für den Small-Cell-Ausbau zuzugreifen, rechtfertigt keine bedarfslosgelöste Verpflichtung in diesem Umfang.

Daneben führt eine so weitreichende Erhebung von Liegenschaften im Zusammenspiel mit den bestehenden Verpflichtungen zur Datenlieferung zu einer stetig zunehmenden, detaillierten Kartographierung der gesamten kommunalen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Mit Blick auf Sicherheitsbedenken und dem Schutz kritischer Infrastrukturen, ist eine Ausweitung auf alle öffentlichen Liegenschaften an einer zentralen Stelle zu kritisieren. Daneben wird Mobilfunknetzbetreibern ein massiver Vorteil gegenüber kommunalen Telekommunikationsunternehmen im weiteren Festnetzausbau eingeräumt, in dem sie immer weitreichendere und detailliertere

Informationen über Infrastrukturen erhalten. Die Informationspflichten für den Mobilfunkausbau müssen gerade so gestaltet sein, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besonders von Wettbewerbern im Festnetzmarkt gewahrt werden.

Kommunale Unternehmen und Telekommunikationsunternehmen sind bereits heute aktive Partner des öffentlichen Mobilfunkausbaus und bieten Standorte und Anbindungen für Mobilfunkantennen an das eigene Strom- und Glasfasernetz an. Sie haben immer das Interesse Ihre Infrastrukturen effizient auszulasten und öffnen entsprechend Ihre Netze für Mobilfunknetzbetreiber. Gerade kommunalen Telekommunikationsunternehmen, die wie andere private oder traditionelle TK-Unternehmen im Markt agieren, dürfen nicht gegenüber anderen Marktakteuren, in ihrer Freiheit neue Geschäftsfelder zu erschließen, benachteiligt werden. Eine kürzlich durchgeführte Mitgliederumfrage des VKUs ergab, dass 53 % der kommunalen Telekommunikationsunternehmen des VKUs bereits heute Mobilfunkstandorte inklusive des Strom- und Glasfaseranschlusses Mobilfunknetzbetreibern zur Verfügung stellen. Ganze weitere 30 % gaben an, dies in naher Zukunft tun zu wollen. Damit wird deutlich, dass über 80 % der kommunalen Telekommunikationsanbieter bereits heute ein sehr großes Interesse daran haben, mithilfe ihrer Netze und Liegenschaften zum Ausbau des öffentlichen Mobilfunks beizutragen. Sie gehen dabei proaktiv auf Mobilfunkbetreiber direkt zu.

### **§ 81 Gebiete mit Ausbaufizit**

Da die Informationen über künftigen Netzausbau nach § 78 die Grundlage der Ausweisung der Gebiete mit Ausbaufizit darstellen, gelten auch hier die oben aufgeführten Bedenken zur Zuverlässigkeit der Informationen. Zusätzlich stellt die staatliche Identifikation und Ausweisung von Gebieten mit Ausbaufizit eine schrittweise Hinwendung zu einem zentralen Mechanismus, weg von einem dezentralen Mechanismus, indem Marktakteure Ausbaufizitentscheidungen treffen, dar. Diesem Ansatz einer staatlichen Netzausbauplanung steht der VKU äußerst kritisch gegenüber. Wir sind davon überzeugt, dass staatliche Stellen keine effizientere Informationsverarbeitung leisten und keine besseren Ausbaufizitentscheidungen treffen können als die Marktakteure selbst.

### **Teil 8 Wegrechte und Mitnutzung**

Die eingehende Neuordnung der Wegrechte und Mitnutzungsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf wird vom VKU ausdrücklich begrüßt. Die neue Zusammenfassung der Nutzung von Grundstücken schafft es, bestehende Widersprüche zu beseitigen. So ist im Entwurf vorgesehen, den ehemaligen § 45 zu streichen und damit den Widerspruch der jeweils unterschiedlichen Regelungen beim Recht auf Mitnutzung aufzuheben.

## **§ 131 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden**

Der VKU begrüßt, dass der Entwurf Wirtschaftswege (Wald- und Forstwege) in den unentgeltlichen Gestattungs-Katalog, neben „Verkehrswege“ (öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer), aufnimmt.

## **§ 138 Ablehnung der Mitnutzung, Versagensgründe**

Auch die Regelungen zur Beschränkung einer Mitnutzung nach dem neuen § 135 TKMoG bedürfen aus Sicht des VKUs der Konkretisierung und Ergänzung.

Die gesetzliche Regelung des § 138 Abs. 2 TKMoG enthält einen abschließenden Katalog möglicher Versagensgründe für eine Mitnutzung und geht damit über die Vorgaben der europäischen Kostensenkungsrichtlinie (EU) 2014/61 (KSRL) hinaus, die lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Ablehnungsgründen für eine Verweigerung der Mitnutzung enthält. Schon vor dem Hintergrund bislang nur in begrenztem Maße vorhandener Erfahrungen mit Mitnutzungen erscheint die Auflistung eines abschließenden Katalogs von Ablehnungsgründen nicht sachgerecht. Durch eine offene Formulierung von Regelbeispielen wird eine größere Flexibilität im Hinblick auf die möglichen Ablehnungsgründe eröffnet.

Der Überbauschutz bei beantragten Mitnutzungen für „Netze mit sehr hoher Kapazität“ sollte, in Konformität mit dem europäischen Kodex, also Glasfasernetze bis in das Gebäude konkretisiert werden. Außerdem sollte der Überbauschutz auch Anwendung für im Bau befindliche oder konkret in den nächsten drei Jahren geplante Hochgeschwindigkeitsnetze finden, um privaten oder öffentlich geförderten Ausbauprojekten eine verlässliche Investitionssicherheit zu geben. Dies entspricht auch der Zielsetzung des DigiNetzG, welches, anders als die Regulierungsvorgaben gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen, nicht die Intensivierung oder Sicherung des Infrastrukturwettbewerbs durch einen Doppelausbau unterstützen, sondern den Ausbau in der Fläche vorantreiben soll.

Die Regelbeispiele zur Beschränkung einer Mitnutzung nach § 138 Abs. 2 TKMoG bedürfen der Konkretisierung und Ergänzung. So sollte in § 138 Abs. 2 Nr. 6 TKMoG ein klarstellender Hinweis dergestalt aufgenommen werden, dass die Bedingungen der Mitnutzung insbesondere dann als fair und angemessen anzusehen sind, wenn diese im Markt – durch andere Nachfrager – bereits Akzeptanz gefunden haben.

Zudem sollte in den Ablehnungsgründen des § 138 TKMoG die Möglichkeit der Zugangsverweigerung im Falle einer Gefährdung der wirtschaftlichen oder finanziellen Tragfähigkeit der Planung und Errichtung von „Netzen mit sehr hoher Kapazität“ berücksichtigt werden. Schließlich sollten potenziell neuartige Ablehnungsgründe oder

eine nachträgliche Eigennutzung unter bestimmten Voraussetzungen im TKG geregelt werden.

### **§ 139 Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen**

Die Regelung sieht in § 139 Abs. 6 vor, dass Informationen über Baustellen ohne Anlass an die Zentrale Informationsstelle des Bundes übermittelt werden. Diese zusätzliche Verpflichtung intensiviert den Druck auf die personellen und finanziellen Ressourcen kommunaler Unternehmen erheblich. Gerade in Kombination mit den anderen Regelungen der Datenlieferungspflicht steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Informationen über Bauarbeiten konnten auch bisher eingeholt werden, wenn die Koordinierung von Bauarbeiten geplant war. In aller Regel sind es lediglich die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, bei denen eine Koordinierung überhaupt in Frage kommt. Andernfalls ist die Suche ohne weiteres leicht auf wenige Unternehmen einzugrenzen. Die pauschale Verpflichtung, vorab sämtliche nicht nach § 139 Abs. 4 ausscheidenden Bauarbeiten an die Zentrale Informationsstelle zu melden, steht daher außer Verhältnis zu dem minimalen Nutzen, der sich aus der Regelung ergeben mag. Die vorgesehene Regelung zur anlasslosen Übermittlung sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit daher entfallen.

### **§ 140 Koordinierung von Bauarbeiten**

Im Rahmen der Überarbeitung der Norm zur Koordinierung von Bauarbeiten (auch Mitverlegungsanspruch genannt) wurde das Problem des Überbaus erneut angegangen. Gelöst werden soll dieses Problem über einen neuen § 140 Abs. 3 Nr. 4 TKG-DiskE. Der VKU begrüßt die Änderungen, spricht sich zusätzlich weiterhin dafür aus, die Lösung besser in der eindeutigen Definition des Begriffs der „aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten“ (§ 140 Abs. 3 S. 1 TKG-DiskE) zu lösen. Wenn dies nicht möglich ist, braucht es eine Klarstellung des neuen § 140 Abs. 3 Nr. 4 TKG-DiskE, sowohl im Gesetzeswortlaut, als auch in der Gesetzesbegründung. Dies ist insbesondere nötig, um die für kommunale Unternehmen besonders relevanten Fälle des gemischten Ausbaus von öffentlichen Versorgungsnetzen (gleichzeitiger Ausbau von Telekommunikationsnetzen und sonstigen öffentlichen Versorgungsnetzen) sinnvoll zu regeln.

#### **1. Hintergrund zur Norm**

§ 140 TKG-DiskE beruht – wie schon der bisher geltende § 77i Abs. 1 – 5 TKG – auf einer Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 und 2 der Kostensenkungsrichtlinie (RL 2014/61/EU). Ursprünglich hat das DigiNetz-Gesetz die Kostensenkungsrichtlinie in deutsches Recht überführt. In Übereinstimmung mit den Zielen der Kostensenkungsrichtlinie sollte durch eine Begrenzung der Tiefbaukosten der Netzinfrastrukturausbau effizienter gestaltet werden (BT-Drs. 18/8332, S. 28). Dieses Ziel wurde schon im bisher geltenden § 77i Abs. 1 – 5 TKG nur teilweise erreicht. § 140 TKG-DiskE führt zwar zu Verbesserungen, allerdings besteht noch immer Handlungsbedarf.

Die Probleme der Norm ergeben sich aus dem häufig vorgenommenen (strategischem) Überbau. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um eine Konstellation in der ein erstausbauendes kommunales Unternehmen (entweder mit Eigenmitteln oder mit Fördermitteln) Telekommunikationsnetze (alleine oder zusammen mit anderen öffentlichen Versorgungsnetzen) ausbaut und ein zweites Telekommunikationsunternehmen diese Gelegenheit nutzt, um rein strategisch einen Antrag auf Baustellenkoordination zu stellen. Muss dem Antrag stattgegeben werden, so ist der „Business Case“ des erst-ausbauenden Unternehmens zerstört und die Förderung oder Eigenmittel sind größtenteils verloren bzw. entwertet. In der Konsequenz wird sich das kommunale Unternehmen häufig gegen einen Erstausbau von Telekommunikationsnetzen entscheiden. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass bisher große Unsicherheiten bestanden, wann überhaupt einem solchen Antrag stattgegeben werden muss und wie die Kostenerstattung vorgenommen werden muss. Insbesondere besteht auf Grund einer Entscheidung der BNetzA (Beschluss vom 02. Februar 2018, Az.: BK11-17/020) Unsicherheit, ob kommunale Unternehmen schon qua Inhaberschaft (wenn die Kommune mehr als 50 % der Anteile hält) immer aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten vornimmt oder nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass bis heute nicht geklärt ist, in welchem Umfang sich der Antragsteller auf Baustellenkoordination an den Kosten der Tiefbauarbeiten beteiligen muss oder nicht (vgl. § 77i Abs. 4 TKG / § 140 Abs. 6 TKG-DiskE). Eine entsprechende Konsultation der BNetzA vom 06.02.2018 wurde von der BNetzA zunächst nicht abgeschlossen. Im August 2020 hat die BNetzA die Konsultation mit einem neuen Dokument gestartet, allerdings noch auf Grundlage des bald überholten § 77i Abs. 4 TKG.

Das 5. TKG-Änderungsgesetz hat diese Probleme aufgegriffen aber leider nur teilweise und in ihrer Rechtsverbindlichkeit auch völlig unzureichend beantwortet. Zum einen wurde ein neuer § 77i Abs. 3 S. 3 TKG eingeführt, der größtenteils öffentlich geförderte Glasfasernetze vor dem Überbau schützt. Zum anderen wurde durch die Gesetzesbegründung (in Zusammenschau mit der Stellungnahme der Bundesregierung (BR-Drs. 186/20) klargestellt, was unter öffentlichen Mitteln zu verstehen ist. Verkürzt gesprochen gilt hier folgendes: Handelt es sich um einen Ausbau von Glasfasernetzen durch ein in öffentlicher Hand befindliches kommunales Telekommunikationsunternehmen (das wie ein privatwirtschaftliches Unternehmen am Markt agiert), so liegt keine öffentliche Finanzierung im Sinne dieses Gesetzes vor (es sei denn, es wird mit Haushaltsmitteln oder mit Fördermitteln ausgebaut). Es besteht deshalb in diesen Fällen keine Pflicht zur Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Abs. 3 S. 1 TKG / § 140 Abs. 3 TKG-DiskE. Wird dagegen ein geförderter Ausbau vorgenommen, so ist der Anspruch auf Baustellenkoordination grundsätzlich erfüllt, wird jedoch durch die eingeführte Unzumutbarkeitsklausel in § 77i Abs. 3 S. 3 bzw. die in § 140 Abs. 4 Nr. 3 TKG-DiskE explizit ausgenommen. Diese Klarstellung lediglich in der Gesetzesbegründung zu

suchen, schafft aufgrund der rechtlichen Unverbindlichkeit aber keine ausreichende Problemlösung.

Der Text zu § 140 TKG-DiskE und auch die Gesetzesbegründung gehen auf die Frage, wann für Bauarbeiten öffentliche Mittel verwendet werden und auf die Unterscheidung je nach Versorgungsnetz, nicht mehr ein. Vielmehr wird die Lösung in dem neu eingefügten § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE gesucht.

## **2. Bevorzugt: Klarstellung des Begriffs der öffentlichen Mittel**

Zunächst spricht sich der VKU dafür aus, die Lösung weiterhin in einer genaueren Definition der Tatbestandsmerkmale „mit öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten“ zu suchen. Dies muss im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen. Hierzu hat der Bundesrat (Beschluss des Bundesrats vom 23.11.2008 – BR-Drs.506/18(B)) Vorschläge gemacht, deren Ausführungen sich der VKU anschließt.

Diese Lösung ist insbesondere deshalb zu bevorzugen, weil der Begriff der öffentlich finanzierten Bauarbeiten auch im neuen § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE verwendet wird, ohne ihn zu erläutern. Vielmehr wird wohl davon ausgegangen, dass kommunale Unternehmen grundsätzlich immer öffentlich finanziert ausbauen, weil dies nach § 140 Abs. 3 S. 1 TKG-DiskE schon Voraussetzung dafür ist, um überhaupt in die weitere Prüfung (insbesondere der nach § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE) einsteigen zu können. Dies kann allerdings nur vermutet werden, da die Gesetzesbegründung hierzu schweigt.

Ferner wird der Begriff der Finanzierung mit öffentlichen Mitteln im Rahmen der symmetrischen Zugangsverpflichtung nach § 20 Abs. 2 S. 2 TKG-DiskE verwendet. Auch für die Reichweite der symmetrischen Zugangsverpflichtung ist es entscheidend, den Begriff der öffentlichen Mittel eindeutig und möglichst einheitlich zu regeln. Gleiches gilt für die Frage nach der Mitverlegung nach § 143 Abs. 2 TKG-DiskE.

## **3. Alternativ: Ergänzung von Wortlaut und Gesetzesbegründung des § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE**

Falls eine Klarstellung des Begriffs der öffentlichen Mittel im Gesetzeswortlaut nicht umgesetzt wird, stellt die Einfügung des neuen § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE eine nicht ausreichende aber trotzdem unterstützenswerte Verbesserung dar, die allerdings noch nachgebessert werden muss.

### **a. Ausschließlicher Ausbau von Telekommunikationsnetzen**

Nun ist bereits unmittelbar im Gesetzeswortlaut ein Anknüpfungspunkt dafür vorhanden, dass der Überbau von eigenwirtschaftlich ausgebauten Telekommunikationsleitungen ausgeschlossen ist. Bestätigt wird dies in der Gesetzesbegründung zu dieser Norm. Für den geförderten Ausbau ist § 140 Abs. 4 Nr 3 TKG-DiskE einschlägig. Somit ist aus Sicht des VKU grundsätzlich die Problematik des Überbaus gelöst, wenn ein erstausbauendes

(kommunales) Unternehmen (entweder mit Eigenmitteln oder mit Fördermitteln) ausschließlich Telekommunikationsnetze ausbaut und ein zweites Telekommunikationsunternehmen diese Gelegenheit nutzt, um rein strategisch einen Antrag auf Baustellenkoordination zu stellen.

Darauf hinzuweisen ist, dass in der Gesetzesbegründung explizit aufgenommen werden muss, dass § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE insbesondere für den mit Eigenmitteln durch kommunale Unternehmen vorgenommenen Ausbau von Telekommunikationsnetzen gilt. Die Gesetzesbegründung spricht teilweise von einem „steuerfinanzverantwortlichen“ Ausbau von Netzen, was suggeriert, dass der Ausbau zwangsläufig mit Steuermitteln vorgenommen wird. Dies ist jedoch nicht der Fall.

#### **b. Ausschließlicher Ausbau von sonstigen Versorgungsnetzen**

In dieser Konstellation stellt sich die Frage, ob ein kommunales Unternehmen das sonstige Versorgungsnetze (z.B. ein Strom- oder Abwasserkanalnetz) ausbaut bereits qua Inhaberschaft der öffentlichen Hand grundsätzlich zur Baustellenkoordination verpflichtet ist und ob es hier einen Unterschied macht, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche organisierte kommunale Einrichtung (z.B. Regiebetrieb) oder um ein privatrechtlich organisiertes kommunales Unternehmen (z.B. GmbH) handelt. In der Gesetzesbegründung wird angedeutet, dass bei sonstigen Versorgungsnetzen der Hauptzweck durch einen Überbau mit Telekommunikationsleitungen nicht beeinträchtigt wird und deshalb wohl die Norm des § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE nicht greift. Dies würde allerdings voraussetzen, dass diese anderen Versorgungsnetze überhaupt öffentlich finanziert ausgebaut werden.

Der VKU fordert dahingehend eine Klarstellung, dass kommunale Unternehmen, die nicht mit öffentlichen Mitteln, d.h. mit Haushalts- oder Fördermitteln, ausbauen, beim alleinigen Ausbau von sonstigen öffentlichen Versorgungsnetzen keiner Baustellenkoordinierung unterliegen. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage zwischen kommunalen und privaten Unternehmen in der Mitverlegungspflicht diskriminiert wird, da sich beispielsweise der Energienetzausbau, ungeachtet ob ein privates oder kommunales Unternehmen ausbaut, gleich finanziert.

#### **c. Gemischter Ausbau von öffentlichen Versorgungsleitungen**

Weiterhin sind Fragen zum gemischten Ausbau von öffentlichen Versorgungsleitungen nicht gelöst. Kommunale Unternehmen bauen sehr häufig nicht isoliert nur Telekommunikationsleitungen oder nur sonstige Versorgungsleitungen aus, sondern nutzen (ganz im Sinne des Gesetzgebers) hierfür durch eine gemeinsame Verlegung Synergien, um Kosten zu sparen und die Belastung der Bevölkerung durch Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Gerade diese Möglichkeit unterscheidet kommunale Unternehmen von anderen Unternehmen. Häufig rechnet sich die Verlegung von

Telekommunikationsleitungen in einem bestimmten Gebiet nur, wenn die Synergien mit anderen Versorgungsnetzen genutzt werden. Dieser Fall ist im Gesetz bisher nicht adressiert und sollte durch eine Klarstellung der Norm gelöst werden:

„§ 140 (Koordinierung von Bauarbeiten)

(1)...

(2)...

(3)... *Diesen Anträgen wird entsprochen, sofern...*

(Nr.1-Nr.3)

*... 4. Der Hauptzweck der ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Der Hauptzweck wird insbesondere dann beeinträchtigt, wenn ein geplantes oder im Bau befindliches, nicht öffentlich gefördertes Glasfasernetz, das einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang gewährt, überbaut würde.*

Dies würde auch der Kostensenkungsrichtlinie entsprechen. Der neue § 140 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 TKG-DiskE lehnt sich wohl an Erwägungsgrund 25 der Kostensenkungsrichtlinie an. Im dortigen Satz 2 wird insbesondere darauf eingegangen, dass der Hauptzweck der öffentlich finanzierten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden soll. Satz 1 dieses Erwägungsgrunds nennt hierbei das übergeordnete Ziel: [Ziel ist es] „den kollektiven Nutzen zu maximieren, indem die positiven externen Effekte dieser Arbeiten für alle Bereiche genutzt und gleichberechtigte Möglichkeiten zur gemeinsamen Verwendung der bestehenden und geplanten physischen Infrastrukturen im Hinblick auf den Ausbau elektronischer Kommunikationsnetze gewährleistet werden.“ Dieses Ziel wird am besten unterstützt, wenn auch bei einem gemischten Ausbau von Infrastrukturen der Ausbau von Telekommunikationsleitungen besonders geschützt wird.

#### 4. Weitere Aspekte

Alternativ kann man auch darüber nachdenken, die Fälle des Überbaus von Glasfasernetzen einheitlich zu regeln. Der obige Halbsatz würde sich dann wie folgt lesen:

*„... 4. Der Hauptzweck der ganz oder überwiegend öffentlich finanzierten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Der Hauptzweck wird insbesondere dann beeinträchtigt, wenn hierbei ein geplantes oder im Bau befindliches Glasfasernetz, das einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang gewährt, überbaut würde.*

Hiermit würde eine Regelung getroffen, die sowohl den geförderten, als auch den eigenwirtschaftlichen Ausbau betrifft. Zudem würden sowohl der reine TK-Netzüberbau,

als auch die Mischfälle erfasst. Der § 140 Abs. 4 Nr. 3 TKG-DiskE könnte sodann gestrichen werden.

Ferner sollte bei der Regulierung der Baustellenkoordination immer der Aspekt der Kostentragung mitgedacht werden. Wie oben beschrieben ist bisher häufig unklar, ob die Tiefbaukosten des erstausbauenden Unternehmens teilweise vom Antragsteller auf Baustellenkoordination mitzutragen sind oder nicht. Je Regelung der Kostentragung, können die gefundenen Lösungen mehr oder weniger sinnvoll sein.

Zudem sollte § 140 Abs. 3 S. 2 TKG-DiskE (Grundsätzliche Zustimmungspflicht zur Baustellenkoordination) abschließend formuliert werden. Im Moment ist der Katalog durch das Wort „insbesondere“ offen formuliert; es wird eine Streichung des Wortes „insbesondere“ angeregt. Die Anforderungen des Katalogs sind differenziert ausgestaltet und müssen kumulativ vorliegen. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ wird die Rechtssicherheit erhöht, weil eindeutig gesetzlich festgelegt ist, welche Voraussetzungen für die Koordinierungspflicht grundsätzlich erfüllt sein müssen.

### **§ 152 Offener Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien, Verbindlichkeit von Ausbauzusagen in der Förderung**

Der VKU begrüßt, dass der Diskussionsentwurf die Open Access Regelung von geförderten Breitbandinfrastrukturen, wie sie bereits in den Förderrichtlinien festgeschrieben sind, im TKG verankern möchte.

Der VKU und seine Mitglieder nehmen, neben Open Access Verpflichtungen, das Bedürfnis nach verbindlichen Markterkundungsverfahren für die Breitbandförderung wahr. Anstelle einer Ausweitung von Markterkundungsverfahren auf den gesamten Ausbau – gefördert wie eigenwirtschaftlich – sollte der Fokus auf den Projekten liegen, für die Fördergelder aufgewendet werden. In dem dynamischen und sich stark verändernden Markt müssen den Unternehmen Spielräume eröffnet bleiben, um in ihrer Ausbauplanung flexibel auf veränderte Umstände, wie z.B. sich ergebende Kooperationen oder freiwerdende Tiefbaukapazitäten, reagieren zu können. Gleichzeitig sind strategische Meldungen seitens traditioneller Telekommunikationsunternehmen auch für kommunale Unternehmen ein großes Ärgernis in der Förderung. Der VKU begrüßt die verbindliche Gestaltung von Markterkundungsverfahren. Gleichzeitig möchten wir betonen, dass eine Anhebung des Mindestzeitraums für Markterkundungsverfahren, im Kontext der Verbindlichkeit, sehr wichtig ist. Hier schlagen wir einen Mindestzeitraum von drei Monaten vor. Hintergrund dieser Forderungen ist, dass kommunalen Unternehmen, die auch außerhalb ihres eigenen Gemeindegebiets wesentlich im Ausbau engagiert sind, die Vielzahl an parallellaufenden Förderverfahren nicht überblicken können. Zusammen mit der bisherigen kurzen Meldefrist ist es den Unternehmen nicht möglich, rechtssichere

Ausbauzusagen für jedes Förderverfahren zu melden. Dagegen würden längere Fristen dazu führen, dass die getroffenen Aussagen kommunaler TK-Unternehmen sehr viel verlässlicher werden könnten. Letztlich würde mehr Zeit im Markterkundungsverfahren nicht zu einer weiteren Verlangsamung von Förderverfahren führen, da damit gerechnet werden muss, dass bei verbindlichen Marktaussagen und einem kurzen Abfragezeitraum, die nachträglich angemeldeten Ausbauvorhaben in der Anzahl zunehmen dürften.

## **Teil 9 Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten**

Der Diskussionsentwurf sieht vor einen neuen Universaldienst mit einem rechtlich verankerten Anspruch auf schnelles Internet zu verbinden. Die Bundesnetzagentur kann einzelne Unternehmen verpflichten, besonders schlecht angeschlossene Privathaushalte und Unternehmen mit schnellerem Internet anzuschließen. Der Anschluss wird durch eine Umlage finanziert und soll dem Endkunden Bandbreiten zur Verfügung stellen, die von der großen Mehrheit der Bevölkerung genutzt werden.

Der VKU verweist hierzu auf die Verbändestellungnahme zu Teil 9: „Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ der Verbände ANGA, Bitkom, BREKO, BUGLAS, eco, VATM, VKU vom 20.11.2020. Die dort wiedergegebenen Punkte sind auch für die kommunalen Unternehmen von großer Wichtigkeit. Gleichzeitig möchten wir einzelne Punkte betonen und weitere anbringen.

Der neue Universaldienst muss in einem subsidiären Charakter zu den übrigen Instrumenten des Glasfaserausbaus stehen und gesehen werden. Der Kodex in Art. 86 Abs. 1 stellt deutlich diese Subsidiarität heraus. Erst wenn alle anderen „politischen Instrumente“ ausgeschöpft sind, kommt eine Universaldienstlösung erst in Betracht. Es gilt den Universaldienst im Gesetzestext selbst als „Ultima Ratio“ einzuführen. Förderprogramme müssen vor einem Anspruch zum Zuge kommen können. Erst nach einer eingehenden Prüfung und der Erkenntnis, dass in einem Gebiet oder für einen Haushalt kein Ausbau absehbar stattfinden wird, kann ein Anspruch auf Anbindung durch den Universaldienst geltend gemacht werden. Ansonsten würden eine Masse an Einzlerschließungen zu einer Verlangsamung flächiger Ausbauvorhaben führen.

Bezüglich des Umlageverfahrens begrüßt der VKU, dass vorgesehen ist, kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) von einer Abgabeverpflichtung zu befreien. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, wenn in §160 Abs. 7 Satz 2 TKG-DiskE zur Definition dieser Unternehmen auf die Empfehlung der EU Kommission vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) abgestellt wird. Denn diese Definition schließt kommunale Unternehmen unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten oder ihres Umsatzes pauschal aus dem Kreis der KMU aus (Anhang I Artikel 3 Absatz (4)). Da kommunale Unternehmen im Breitbandausbau in einem wettbewerblichen Markt mit anderen privaten Unternehmen auf Augenhöhe agieren, würde eine Unterscheidung nur aufgrund unterschiedlicher

Eigentümerstrukturen zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung sowohl unter alternativen Anbietern, als auch zwischen alternativen Anbietern und traditionellen TK-Unternehmen führen. Hier muss daher eine eigenständige Definition der KMU ohne Bezugnahme auf die Empfehlung der EU Kommission gefunden werden. Denkbar ist z.B. eine isolierte Übernahme der Schwellenwerte.

## **Artikel 14 – Änderung der Betriebskostenverordnung**

Der Diskussionsentwurf sieht eine Streichung der Umlagefähigkeit der laufenden monatlichen Grundgebühren für den Breitbandanschluss auf die Mietnebenkosten vor. Der VKU sieht die Beseitigung des Instruments, ohne dass ein angemessener Ersatz vorgeschlagen wird, als weitere Hürde für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau. Der VKU sieht in einer klug ausgestalteten Umlagefähigkeit einen Hebel zur Förderung und Beschleunigung des privatwirtschaftlichen Glasfaserausbaus, wenn er denn richtig genutzt und verbraucherfreundlich gestaltet wird.

Besonders für kleine und mittlere, regional agierende Unternehmen bietet der Gestattungsmarkt die Möglichkeit, neue Kunden und Haushalte zu erreichen und diesen über ihr Glasfasernetz nicht nur mit TV, sondern auch mit wirklich schnellen Internetprodukten anzuschließen. Durch das Sammelinkasso/die Abrechnung über die Betriebskosten können die Glasfaser ausbauenden Unternehmen langfristig kalkulieren. Die hierüber generierten Einnahmen stehen verlässlich zur Verfügung und lassen sich dadurch auch für weitere Investitionen in die dringend benötigten Glasfasernetze verwenden. Auch die Inhouse-Infrastruktur kann dadurch profitieren, wenn so die Gebäudeverkabelung den immer weiter steigenden Anforderungen an Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit durch den Wechsel hin zur reinen Glasfaser gerecht werden kann.

Der VKU spricht sich für die Beibehaltung des Prinzips der Umlagefähigkeit/Sammelinkassos aus, solange diese für die Finanzierung von neuen gebäudeinternen Netzen mit sehr hoher Kapazität (siehe GEREK-Leitlinien von 01.10.2020), jedenfalls aber Glasfasernetze, genutzt wird. Durch eine Open Access-Verpflichtung und eine zeitliche Beschränkung des Umlagezeitraums, kann wettbewerbsverzerrenden Effekten, die heute im Markt bestehen, komplett begegnet werden. Damit würde es zu keiner Ungleichbehandlung der Anbieter kommen, wie es bisher der Fall ist. Der Mieter zahlt ein auf ihn umgelegtes Nutzungsentgelt für die nur zum vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingebrachten Komponenten eines Netzes mit sehr hoher Kapazität und behält die Freiheit den besten Dienst und Anbieter für sich auszuwählen. Durch die begrenzte Laufzeit eines solchen Umlagevertrags auf zehn Jahre wird das Modell nicht zum ewigen Selbstläufer, sondern endet automatisch.

Konkret könnten die Regelungen a) und b) des § 2 Nr. 15 der Betriebskostenverordnung durch eine Regelung c) ersetzt werden:

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

c) [die Kosten] des Betriebs der gebäudeinternen Komponenten eines Netzes mit sehr hoher Kapazität, jedenfalls aber eines Glasfasernetzes, für das ein offener Netzzugang zur Verfügung gestellt wird; hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inbetriebnahme das Nutzungsentgelt für die nur zum vorübergehenden Zweck in das Gebäude eingebrachten Komponenten eines Netzes mit sehr hoher Kapazität

Somit kommen Mieterinnen und Mieter in den Genuss leistungsstarker Netze, wie der Glasfaser, zu einem attraktiven Preis. Dieser läge deutlich unter den Kosten, die im Falle eines Wegfalls des Sammelinkassos bei der Buchung von Einzelanschlüssen entstehen würden. Durch die Öffnung der Netze stünde den Verbrauchern ein sehr viel umfassenderes Dienstangebot zur Verfügung. Dies würde insgesamt zu deutlich mehr Wettbewerb auf dem Anbietermarkt führen.

Um den Übergang für kommunale Unternehmen fair zu gestalten, muss es eine Übergangsphase durch einen Bestandsschutz für Altverträge geben, sodass bereits getätigte Investitionen nicht entwertet werden. Der VKU schlägt einen Bestandsschutz von Altverträgen von neun Jahren vor. Momentan ist das Außerkrafttreten der Umlagefähigkeit für Altverträge im Diskussionsentwurf an ein festes Datum gebunden. Der Bestandsschutz sollte erst mit Inkrafttreten des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes (TKMoG) anlaufen, damit auch der volle Zeitraum des Bestandsschutzes gewahrt bleibt.

## Nachbemerkungen

Die Regelungen des heutigen TKG zum Fernmeldegeheimnis und Datenschutz werden augenscheinlich in ein neues Gesetz überführt. Allerdings muss dieses neue Gesetz und zeitgleich mit Inkrafttreten des neuen TKG gelten. Hierbei ist eine angemessene Umsetzungsfrist zu berücksichtigen. Andernfalls wären die Anforderungen der Richtlinie 2020/58/EG nicht umgesetzt. Neben einem Verstoß gegen das EU-Recht durch Nichtumsetzung der Richtlinie 2020/58/EG würde erhebliche Rechtsunsicherheit für Anbieter und Nachfrager kreiert.